

1. Änderungssatzung

zur Neufassung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock - Wasserversorgungssatzung – vom 12.06.1997

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 100 und 103 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I. 1993 S. 398), zuletzt geändert am 13.03.2001 (GVBL. I. 2001 S. 30), der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBL. I. 1991 S. 685), zuletzt geändert am 07.04.1999 (GVBL. I. 1999 S. 90) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBL. 1994 S. 302), zuletzt geändert am 28.06.2000 (GVBL. I. 2000 S. 90), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 28.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Im § 3 Abs. 1, Abs. 2, und Abs. 4, im § 4, § 5, § 6, im § 7 Abs. 1, Abs. 2, und Abs. 4, im § 8 Abs. 2, im § 9 Abs. 3, im § 10 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6, im § 12 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, im § 13 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, im § 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, im § 15 Überschrift, Abs. 1 und Abs. 3, im § 16 Überschrift und Abs. 1, im § 17 Überschrift und Abs. 1, im § 18 Überschrift und Abs. 1, im § 21 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, im § 22 Abs. 1 und Abs. 2, im § 23 Abs. 1 und Abs. 2, im § 25 Abs. 1, im § 27 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5, im § 28 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 und im § 29 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Grundstückseigentümer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.

Der § 2 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Wasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:

- a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B. Brunnen, Wasserwerke, Betriebshöfe usw. sowie dem Wasserzähler;
- b) die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen;
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.

Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet an der Absperrstelle des Verteilungsnetzes.

(2) Grundstück

Grundstück ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn der Eigentümer identisch ist, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(3) Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen ihren Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

Im § 10 Abs. 3 wird der Betrag in Höhe von „30,00 DM“ durch „15,00 EURO“ ersetzt.

§ 19

Zutrittsrecht

Der § 19 wird wie folgt neu gefasst:

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes Zutritt zu seiner Wasserversorgungsanlage, zum Wasserzähler und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 26

Heranziehungsbescheide

Der § 26 wird aufgehoben.

Der § 30 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 30

Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen

Der Verband erhebt Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach Maßgabe einer gesonderten Wasserabgabensatzung.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Der § 31 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO bei vorsätzlichem Handeln und 500,00 EURO bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.

§ 32

Aushändigung der Satzung

Der § 32 wird aufgehoben.


**Artikel II
In- Kraft- Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und in der Märkischen Allgemeinen, Dossekurier, öffentlich bekannt gemacht.

Sie wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg der Kommunalaufsicht des Landkreises Ostprignitz- Ruppin angezeigt.

Wittstock, den 29.11.2001



Schäfer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Scheidemann
Verbandsvorsteher

